

(und zu diesen gehörte u. a. die von Schönberg'sche Geschlechtsordnung), von den zuständigen Gerichten stets die Eigenschaft als juristische Person zuerkannt wurde. Eine derartige Anerkennung ist z. B. nachweisbar dem von Schönberg'schen Geschlechtsverbande während des ganzen 18. Jahrhunderts seitens des erbländischen Lehnhofes zu theil geworden⁶⁸⁾.

Als Vertreter des Geschlechtes werden in den älteren Geschlechtsordnungen stets die zwei „Ältesten“ oder „der Älteste“ genannt, ohne dass in den Geschlechtsordnungen aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts über die Art der Bestellung etwas gesagt würde. Ob also das Alter unbedingt, oder — was aus praktischen Gründen wahrscheinlicher — neben dem Alter noch andere Verhältnisse bedingend waren, lässt sich nicht mehr entscheiden. Die Pflugk'sche Geschlechtsordnung vom 30. April 1571 bestimmt nur: „Und damit alle Dinge desto besser und ordentlicher hervor gehen, wollen wir zweene Eltiste aus unserem Geschlecht ordnen“. Erst die Geschlechtsordnung vom 13. Dezember 1608 bestimmt in § 10 ausdrücklich, es sollten die Geschlechtsältesten „nach Anzahl der meisten Stimmen gewählt, jederzeit aber mehr auf der Personen Geschicklichkeit und Qualitäten, als auf ihr Alter gesehen werden“. Alle späteren Geschlechtsordnungen enthalten ähnliche Bestimmungen, indem sie (mit Ausnahme der dem 19. Jahrhundert angehörigen, welche auf die im studentischen Verbindungswesen und auch sonst überlieferte lateinische Bezeichnung „Senior“ zurückgreifen) an dem Worte „Ältester“ festhalten.

Immerhin also dürfte so viel feststehen, dass bei der Ordnung des Patronatrechtes über die Freistellen in den Landesschulen das Wort „Ältester“ in demselben Sinne gebraucht worden ist, wie in den gleichzeitigen Geschlechtsordnungen, nämlich in der mittelalterlichen, durch Luthers Bibelübersetzung auf uns gekommenen, und zum Theil — beispielsweise bei den Innungen — noch jetzt bräuchlichen Bedeutung als „Vertreter“ oder „Vorsteher“. Wo somit eine statutarische Vertretung eines kollaturberechtigten Geschlechtes existiert, würde diese — beziehungsweise mit Ausschluss der etwa einem nicht kollaturberechtigten Zweige angehörigen Mitglieder — als zur Ausübung des Kollaturrechtes berufen zu betrachten sein.

⁶⁸⁾ Vergl. die Akten des Lehnhofes über das Rittergut Bärenstein.